

## Beendigung des Mietvertrags (§§ 542 f. BGB) II

- Rechtsfolgen der Beendigung
  - Auflösung des Mietverhältnisses *ex nunc*
  - Räumungsanspruch aus § 546 BGB, Durchsetzung ggfs. per Räumungsklage
    - Möglichkeit einer prozessualen Räumungsfrist nach § 721 ZPO (dann Entschädigungsanspruch des Vermieters nach § 546a BGB)
  - Stillschweigende Fortsetzung des Mietverhältnisses (§ 545 BGB):
    - 2 Wochen Fortsetzung ohne Widerspruch einer Partei
    - Widerspruch ist auch konkludent möglich, z.B. bei fristloser Kündigung oder Räumungsklage
    - Folge: Mietvertrag läuft zu den bisherigen Konditionen weiter
  - Widerspruchsrecht des Mieters bei Wohnraummiete (§ 574 BGB):
    - Kündigung würde (trotz Kündigungsgrund) unverhältnismäßige Härte für den Mieter darstellen
    - Beispiel: Mieter konnte trotz Bemühungen keine Ersatzwohnung finden
    - Folge: Fortsetzung des Mietverhältnisses, ggfs. mit geändertem Inhalt und befristet nach gerichtlichem Urteil

## Räumungspflicht des Mieters (§ 546 f. BGB)

- § 546 BGB: Bei Vertragsende (bei Wohnraum Fortsetzung nach § 574a BGB od. Räumungsfrist nach § 721 ZPO möglich)
  - Räumung = Rückgabe und Entfernung des Mobiliars etc.
- Bei Nichtrückgabe zwei Rechtsfolgen:
  - § 546a I BGB: Vereinbarte oder ortsübliche Miete als Mindestentschädigung (auch während prozessualer Räumungsfrist)
    - Nur bei Vorenthaltung der Mietsache gegen den Willen des Vermieters => z.B. nicht, wenn der Vermieter den Mietvertrag für wirksam hält (lies BGH NJW 2017, 2997!)
  - § 546a II BGB: Weiterer Schaden nach §§ 280 ff. BGB (bei Wohnraummiete eingeschränkt durch § 571 BGB):
    - §§ 280 I, II, 286 BGB: Verzögerungsschaden (z.B. entgangene Miete aus Weitervermietung)
    - §§ 280 I, III, 281 BGB: Schadensersatz statt der Leistung möglich?
      - ▶ Problem: „Zwangskauf“ der Mietsache? (§§ 255, 281 IV BGB)
      - ▶ Bei Wohnraummiete Lösung durch § 571 I 2 BGB (Billigkeitsklausel)
      - ▶ Bei anderen Mietverträgen nur § 242 BGB (h.M., str.)

## Untermiete (§§ 540, 553 BGB)

- Ausgangspunkt: Untervermietung ist grds. nicht vom „vertragsgemäßen Gebrauch“ gedeckt
- Mieter benötigt Zustimmung des Vermieters (§ 540 I 1 BGB), bei Wohnraummiete Anspruch auf Zustimmung, ggfs. gegen Mieterhöhung (§ 553 II BGB)
- Hauptmieter haftet für Untermieter (§ 540 III BGB)
- Folgen der unberechtigten Untervermietung:
  - Unterlassungsanspruch (§ 541 BGB)
  - Fristlose außerordentliche Kündigung (§ 543 II 1 Nr. 2 BGB)
  - Schadensersatz (§ 280 I BGB)
  - Herausgabe des Untermieterlöses?

### Beispiel: BGHZ 131, 297

B hat eine Wohnung von A für € 600/Monat gemietet und vermietet sie ohne Erlaubnis für € 800/Monat weiter an C. Kann A von B die Untermiete bzw. den Mehrerlös herausverlangen?

1. Anspruch aus § 553 II BGB
  - keine Anspruchsgrundlage, sondern setzt Einigung der Parteien voraus
2. Anspruch aus §§ 684 S. 1, 812 I 1 Alt. 2 BGB (unberechtigte GoA)
  - Kein fremdes Geschäft, weil Besitzrecht beim Mieter, nicht beim Vermieter
3. Anspruch aus § 816 I 1 BGB
  - Vermietung ist keine „Verfügung“ i.S.v. § 816 I 1 BGB
4. Anspruch aus Eingriffskondiktion (§ 812 I 1 Alt. 2 BGB)
  - Nutzungsmöglichkeit ist dem Mieter, nicht dem Vermieter zugewiesen
5. Ansprüche aus §§ 990, 989 BGB; § 823 I BGB; § 280 I BGB
  - Kein Schaden
6. Ergebnis: Kein Anspruch

## Vermieterpfandrecht (§§ 562 ff. BGB)

- Voraussetzungen (§ 562 BGB):
  1. Wohnraum- oder Grundstücksmiete (vgl. 578 BGB)
  2. Forderung des Vermieters aus dem Mietvertrag (z.B. Miete, Schadensersatz)
  3. Eigentum des Mieters an der Pfandsache (auch Anwartschaftsrecht)
  4. Einbringung der Sache auf das Grundstück
  5. Pfändbarkeit der Sache (§ 562 I 2 BGB)
- Folgen:
  - Besitzloses Pfandrecht des Vermieters (§ 1257 BGB)
  - Bei Pfändung durch Dritte: Vorzugsklage nach § 805 ZPO
  - Selbsthilferecht gegen Entfernung vom Grundstück (§ 562b BGB)
- Erlöschen:
  - Bei Entfernung vom Grundstück mit Wissen und ohne (berechtigten, vgl. § 562a S. 2 BGB) Widerspruch des Vermieters (§ 562a BGB)
  - Ein Monat nach Entfernung ohne Wissen oder mit Widerspruch (§ 562b II 2 BGB)

## Übergang bei Tod des Mieters (§§ 563 ff. BGB)

- Sonderregeln über den Übergang von Wohnraummietverträgen bei Tod des Mieters
- Gesetzlicher Vertragsübergang außerhalb des Erbrechts (Sonderrechtsnachfolge) :
  - § 563 BGB: Angehörige (Ehegatte/Lebenspartner, Kinder) des verstorbenen Alleinmieters, übernehmen den MV (Widerspruchsrecht des Eintretenden nach § 563 III BGB)
  - § 563a BGB: Angehörige, die vorher schon Mitmieter waren, werden Alleinmieter („Anwachsung“); Kündigungsrecht nach § 563a II BGB
- Ohne Sonderrechtsnachfolge nach §§ 563 f. BGB wird der Erbe Mieter (§ 564 BGB); Kündigungsrecht nach § 564 S. 2 BGB

## „Kauf bricht nicht Miete“ (§ 566 ff. BGB)

- Bei Erwerb der vermieteten Wohnung/des vermieteten Grundstücks tritt der Erwerber statt des Veräußerers in den Mietvertrag ein (§ 566 I BGB)
- Entscheidender Zeitpunkt: Eigentumsübergang (nicht: Kaufvertrag!)
- Altansprüche bleiben im Verhältnis zum Veräußerer
- Neu fällig werdende Ansprüche (auf Gebrauchsüberlassung und Miete) bestehen nur noch im Verhältnis zum Erwerber
- Insoweit haftet der Veräußerer wie ein selbstschuldnerischer Bürge; die Haftung erlischt, wenn der Mieter nach Mitteilung des Vertragsübergangs nicht kündigt (§ 566 II BGB).

## BGH NJW-RR 2010, 1095

A war Eigentümer eines Grundstücks und zugleich einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der V-GmbH. Die V-GmbH hatte das Grundstück an M vermietet. Aufgrund eines Titels gegen A wurde das Grundstück zwangsversteigert. B ersteigerte es und bat M, die Miete in Zukunft an ihn zu zahlen, was M tat. Die V-GmbH meldete sich im folgenden Jahr nicht mehr bei M. Wer ist Vermieter?

I. Ursprünglich war die V-GmbH Vermieterin

Unabhängig vom Eigentum des A!

II. Übergang des Mietvertrags durch Zuschlag bei der Zwangsversteigerung?

- Denkbar gem. §§ 566 BGB, 57 ZVG
- Aber: § 566 BGB setzt voraus, dass Vermieter Eigentümer war
- Analoge Anwendung auf nur formal zwischengeschaltete Verwaltungs-GmbH? Str., BGH ließ offen (bejahend jetzt BGH NZM 2017, 847 Rn. 21 ff. = JuS 2017, 1213)

III. Übergang durch konkludente Vertragsübernahme?

- Möglich durch dreiseitigen Vertrag oder zweiseitigen V. mit Zustimmung des Dritten
  - Bitte des B um Mietzahlung = Angebot
  - Mietzahlung des M = Annahme
  - Untätigkeit der V-GmbH = Zustimmung (so BGH)
- Damit ist B Vermieter geworden

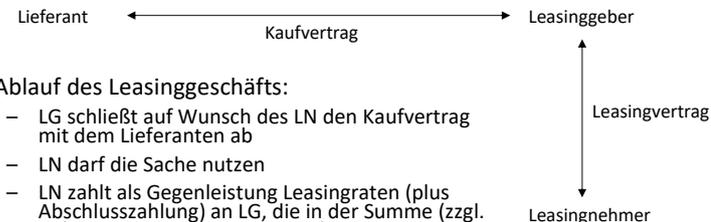
## Pacht (§§ 581 ff.): Merkposten

- Abgrenzung zur Miete: Überlassung der Sache zur Fruchtziehung; Früchte sollen dem Mieter zustehen. Beispiele:
  - Pacht landwirtschaftlicher Flächen (§§ 585 ff. BGB)
  - Pacht von eingerichteten (!) Gebäuden oder Räumen für Restaurant o.ä.
  - Rechtspacht (z.B. Lizenzierung von Patenten oder Marken) – Rechtsmiete nicht möglich
- Pächter erwirbt originär Eigentum an den Früchten mit der Trennung vom Grundstück (§ 956 BGB)
- Zum Inventar vgl. §§ 582 f. BGB

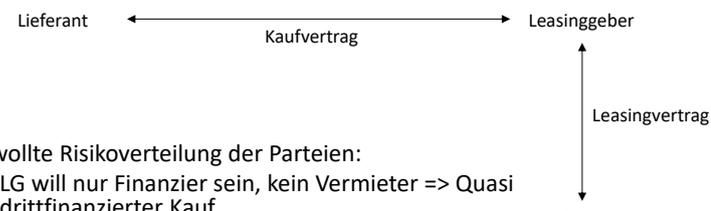
## Leihe (§§ 598 ff. BGB): Merkposten

- Vertrag über unentgeltliche Gebrauchsüberlassung
- Problem: Abgrenzung zur rein tatsächlichen Gefälligkeit
  - Entscheidend: Rechtsbindungswille
  - Kriterien: Wert der überlassenen Sache; Haftungsinteresse des Verleihers; Belassungspflicht gewollt (Selbstbindung des Verleihers)?
- Haftung des Verleihers (§ 599 BGB)
  - Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
  - Anwendungsbereich streitig:
    - Jedenfalls für Verletzungen des Äquivalenzinteresses (Mangelschäden)
    - Integritätsinteresse str.; h.M.: Nur Mangelfolgeschäden, keine sonstigen Pflichtverletzungen
    - Anwendbarkeit auf § 823 I BGB str.; h.M.: Ja, soweit auf konkurrierende vertragliche Ansprüche anwendbar

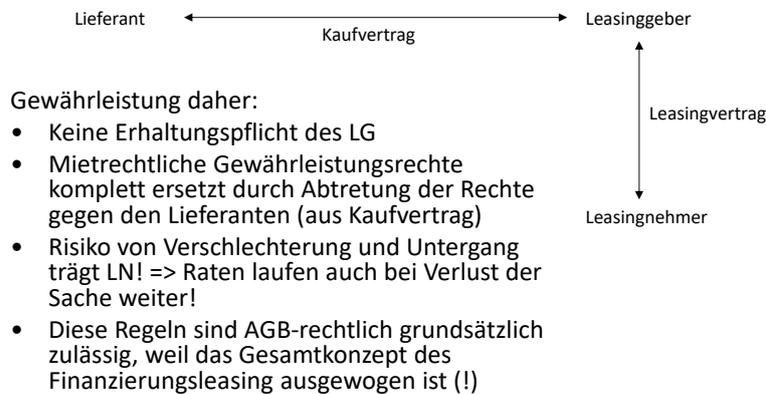
## Leasing: Überblick

- 
- Ablauf des Leasinggeschäfts:
    - LG schließt auf Wunsch des LN den Kaufvertrag mit dem Lieferanten ab
    - LN darf die Sache nutzen
    - LN zahlt als Gegenleistung Leasingraten (plus Abschlusszahlung) an LG, die in der Summe (zzgl. ggf. Restwert des Leasinggutes) zur Amortisation aller Aufwendungen des LG führen
  - Rechtsnatur:
    - H.M.: Atypischer Mietvertrag => §§ 535 ff. BGB mit zahlreichen (zulässigen) Abweichungen in AGB
    - M.M.: Geschäftsbesorgungsvertrag mit kreditiertem Aufwendungsersatzanspruch §§ 675 I, 488 III BGB

## Leasing: Überblick

- 
- Gewollte Risikoverteilung der Parteien:
- LG will nur Finanzier sein, kein Vermieter => Quasi drittfinanzierter Kauf
  - Daher grds. Amortisationsprinzip:
    - LG soll über die gesamte Vertragslaufzeit den Kaufpreis etc. amortisieren (Vertragszweck!)
    - Vollamortisationsverträge: Feste Laufzeit mit Gesamtabdeckung der Aufwendungen des LG
    - Teilamortisationsverträge: Möglichkeit vorzeitiger Beendigung, aber dann Abschlusszahlung des LN, Restwertgarantie o.ä.

## Leasing: Überblick



## Leasing: Abgrenzung

- **Finanzierter Kauf:**
  - Kunde wird von Anfang an Eigentümer
  - Kunde hat zwei Verträge (Kauf- und Darlehensvertrag) & zwei Vertragspartner (Verkäufer und Bank)
  - Verknüpfung allenfalls über §§ 358 f. BGB bei Verbrauchergeschäften
- **Mietkauf:**
  - Späterer Eigentumserwerb ist von vornherein Vertragsziel (z.B. durch Kaufoption des Mieters)
  - Zu ermitteln nach dem Schwerpunkt der Zielsetzung
- **Operatingleasing:**
  - Keine Amortisationspflicht des LN => Investitionsrisiko beim LG
  - Daher gewöhnlicher Mietvertrag

## Leasing und Verbraucherdarlehensrecht

- Leasing kann „sonstige Finanzierungshilfe“ i.S.v. § 506 I, II BGB sein
  - Voraussetzung: Erwerbspflicht des LN bei Vertragsende (§ 506 II BGB) oder sonstige Übernahme des Wertrisikos durch den LN
- => Vollamortisationsverträge sind i.d.R. sonstige Finanzierungshilfen!
- Dann Anwendbarkeit des gesamten Verbraucherdarlehensrechts, d.h.:
    - Informationspflichten (§§ 491a, 493 BGB mit Modifikationen)
    - Schriftform, Vertragsinhalt (§§ 492, 494 BGB mit Modifikationen)
    - Widerrufsrecht (§§ 495, 355, 356b, 357a BGB)
    - Einwendungs- und Widerrufsdurchgriff (§§ 358 ff. BGB) str.?
      - Dafür (M.M.): Ausdrückliche Anordnung in § 506 I BGB
      - Dagegen (h.M.):
        - ▶ Nur ein Vertrag, keine zwei => Schutzzweck der §§ 358 f. BGB – Vermeidung des Aufspaltungsrisikos – nicht einschlägig
        - ▶ Regierungsbegründung: Ausdrücklich Rechtsgrundverweisung
- => Allenfalls bei Eintrittsmodell

## Leasing: Untergang des Leasinggutes

- Vor Überlassung: Unmöglichkeit
  - => §§ 311a, 283, 326 BGB
  - => Keine Pflicht zur Zahlung der Leasingraten
- Nach Überlassung: Gefahrübergang auf LN (durch Leasing-AGB entsprechend § 446 BGB)
  - => Leasingraten laufen weiter
  - => Außerordentliches Kündigungsrecht gem. § 543 BGB wg. Zweckfortfall
  - => Ggfs. Schadensersatzpflicht des LN aus §§ 280 I, 241 II BGB oder § 823 I BGB
  - => Jedenfalls Amortisationspflicht des LN, auch bei zufälligem bzw. fremdverschuldetem Untergang
    - => Abschlusszahlung der (abgezinsten) noch offenen Leasingraten

## Leasing: Gewährleistungsrechte

- Mietrechtliche Gewährleistung ist in AGB ausgeschlossen; stattdessen Abtretung der kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte gegen den Lieferanten
- AGB-rechtliche Zulässigkeit:
  - § 309 Nr. 8 b BGB: Nicht für Gebrauchsüberlassungsverträge mangels „Lieferung“ (h.M.)
  - § 309 Nrn. 7, 8 BGB: Haftung für Verletzung von Leben, Körper & Gesundheit sowie für grobes Verschulden muss bleiben
  - § 307 BGB: Keine unangemessene Benachteiligung, *wenn* vollwertiger Ersatz, d.h.:
    - Abtretung muss umfassend sein
    - Keine Einschränkung der Abtretung (z.B. Zug um Zug gegen Leasingraten)
    - Gewährleistungsrechte müssen tatsächlich bestehen (=> kein Haftungsausschluss)
  - Bei unwirksamer Gewährleistungsregelung: § 306 II BGB => Mietrecht (!)
- Ergebnis: LN hat Gewährleistungsrechte der §§ 434 ff. BGB:
  - Nacherfüllungsanspruch (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB)
  - Rücktritts- und Minderungsrecht (§§ 437 Nr. 2, 441 BGB) (=> Gestaltungsrecht des LN)
  - Schadensersatzansprüche (§§ 437 Nr. 3, 280 ff. BGB)
  - Kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber LG aus § 320 BGB!
- § 377 HGB: Zwischen Lieferant und LG (+); keine Abwälzung auf Verbraucher-LN möglich; BGH: LG trägt Rüterisiko; h.L.: Teleologische Reduktion des § 377 HGB

## Leasing: Rückabwicklung

- BGH: „Geschäftsgrundlagenlösung“
  - Kaufvertrag LG – Lieferant ist Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages
  - Mit wirksamem Rücktritt vom Kaufvertrag entfällt die Geschäftsgrundlage => Rücktrittsrecht gem. § 313 III 1 BGB => Rückzahlung auch der schon bezahlten Raten
  - Bei Minderung: Vertragsanpassung gem. § 313 I BGB (=> Minderung der Leasingraten)
  - Jeweils: Einverständnis des Lieferanten oder rechtskräftiges Urteil gegen ihn erforderlich
  - Mangel alleine gibt dem LN keine Rechte gegen den LG => kein Zurückbehaltungsrecht
- Bei Verbraucherleasing:
  - Denkbar: Einwendungsdurchgriff gem. §§ 359 S. 1, 506 I, II BGB
  - Anwendbarkeit str.:
    - H.M.: Nur bei Eintrittsmodell, da zwei Verträge erforderlich
    - A.A.: auf alle Leasingverträge mit Erwerbspflicht (vgl. § 506 II BGB)
  - Beachte außerdem § 359 S. 3 BGB => Vorrang der Nacherfüllung => kein Zurückbehaltungsrecht allein wegen Mangels

### **BGH NJW 2010, 2798**

K hat von L sein Privat-Kfz geleast, das L bei V gekauft hatte. Am Ende des Vertrages war eine Erwerbspflicht des K vorgesehen. L hat gegenüber K seine Gewährleistung wirksam auf die Abtretung sämtlicher Gewährleistungsrechte gegen V beschränkt. K behauptet, das Kfz verbrauche 20% mehr als in der Werbung angegeben, erklärt gegenüber V, der den Mangel bestreitet, den Rücktritt und verweigert die weitere Zahlung der Leasingraten. Kann L von K Zahlung verlangen?

### **BGH NJW 2010, 2798**

Anspruch aus § 535 II BGB i.V.m. dem Leasingvertrag

1. Wirksamer Leasingvertrag (+), Fälligkeit (+)
2. Anspruch erloschen durch Rücktritt? (-), betrifft nur Kaufvertrag
3. Einrede aus § 273 oder § 320 BGB (MängelEinrede)?  
(-), kein Gegenanspruch auf Mängelbeseitigung gegen L!
4. Einwendungsdurchgriff gem. §§ 506 I, II Nr. 1, 359 S. 1, 437 Nr. 2, 326 I 2, V, 346 I BGB  
Anwendbarkeit der §§ 358 f. BGB auf Leasing str., h.M.: Nur bei Eintrittsmodell
5. Wegfall der Geschäftsgrundlage des Leasingvertrags, § 313 I BGB
  - a) Fortbestand des Kaufvertrages als Geschäftsgrundlage des Leasingvertrags (+)
  - b) Entfallen bereits durch Rücktrittserklärung?  
BGH: (-), da Klarheit erst mit Zustimmung des V oder Rechtskraft eines Urteils K – V  
Daher Klageerhebung erforderlich  
=> Geschäftsgrundlage (noch) nicht entfallen => Leasingraten sind noch geschuldet

## Darlehensrecht: Überblick

- Grundstruktur aller Darlehen:
  - Gegenstand (Sache oder Geld) wird zu Eigentum überlassen, gleichartiger Gegenstand ist zurück zu übereignen
  - Bei Verzinsung: Zinspflicht steht im Synallagma zur Überlassung
  - Beendigung durch Fristablauf oder Kündigung (Dauerschuldverhältnis)
- Sachdarlehen (§§ 607 ff. BGB)
  - Praktische Bedeutung im Wertpapierhandel => Kaum examensrelevant
- Gelddarlehen (§§ 488 ff. BGB)
  - Standardfall des Darlehens
  - Heute ganz h.M.: Konsensualvertrag
  - Verzinslich oder unverzinslich möglich
- Verbraucherdarlehen (§§ 488 ff., 491 ff. BGB)
  - Sondervorschriften für Darlehen und sonstige Finanzierungshilfen zwischen Unternehmern und Verbrauchern
  - Inhalt: Informationspflichten, Schriftform, Vertragsinhalt, Widerrufsrecht
  - Beruhen auf der Richtlinie 2008/48/EG => Ggfs. richtlinienkonforme Auslegung

## Rückzahlungsanspruch des Darlehensgebers

1. Wirksamer Darlehensvertrag
  - Formfrei, außer Verbraucherdarlehen (§§ 492, 494 BGB)
  - Sonst § 812 I 1 Alt. 1 BGB, sofort fällig (außer § 817 S. 2 BGB)
2. Auszahlung der Valuta
  - Entstehungsvoraussetzung, nicht Fälligkeitvoraussetzung
3. Fälligkeit
  - a) Zeitablauf (bei vereinbarter Laufzeit)
  - b) Kündigung des Darlehensnehmers
    - Bei unbefristeten Darlehensverträgen immer möglich, § 488 III BGB
    - Bei befristeten festverzinslichen Darlehen: Kündigungsrechte gem. § 489 BGB
    - Beachte § 489 III BGB: Wegfall der Kündigung, wenn nicht nach 2 Wochen getilgt
  - c) Kündigung des Darlehensgebers
    - Vor Auszahlung: Jederzeit, § 490 I BGB
    - Außerordentliche Kündigung gem. §§ 490 III, 314 BGB => z.B. erheblicher Zahlungsrückstand
  - d) Aufhebungsvertrag
    - Anspruch aus § 242 BGB auf Abschluss bei Angebot einer angemessenen Vorfälligkeitsentschädigung (für Verbraucherdarlehen beachte § 500 BGB)

## Verbraucherdarlehen (§§ 491 ff.): Überblick

- Anwendungsbereich der §§ 491 ff. BGB
  - Persönlich
  - Sachlich
- Informationspflichten (§§ 491a, 493 BGB, Art. 247 EGBGB)
- Form und Vertragsinhalt (§§ 492, 494 BGB, Art. 247 EGBGB)
- Widerrufsrecht (§ 495 BGB)
- Sonstige Verbraucherschutzvorschriften (§§ 496 ff. BGB)

## Anwendungsbereich der §§ 491 ff. BGB

- Persönlich:
  - Unternehmer (§ 14 BGB) als Darlehensgeber
  - Verbraucher (§ 13 BGB) als Darlehensnehmer
  - Auch Existenzgründer bis € 75.000 (§ 513 BGB)
  - BGH: Auch Mithaftung von GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern!
- Sachlich:
  - Verzinsliche Darlehensverträge (§ 491 I BGB); nicht: „0%-Finanzierungen“
  - Sonstige entgeltliche Finanzierungshilfen (Zahlungsaufschub durch entgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung, Vollamortisationsleasing), § 506 BGB
  - Mindestbetrag jeweils: € 200 (§ 491 II Nr. 1 BGB)
  - Analog auf Schuldbeitritt eines Verbrauchers (gleiche Risikolage) und auf Vertragsübernahme eines Verbraucherdarlehensvertrags
  - Nach h.M. aber nicht auf Bürgschaften (eigene Schutzvorschriften)
  - Ratenlieferungsverträge (z.B. Zeitschriftenabo): Nur § 510 BGB

## Exkurs: Verbraucher (§ 13 BGB)

- Natürliche Person + Abschluss eines Rechtsgeschäfts zu Zwecken, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können
  - => Verbrauchereigenschaft für jedes Rechtsgeschäft gesondert zu bestimmen
  - => Die gleiche Person kann sowohl als Verbraucher als auch als Unternehmer handeln
  - => Man „ist“ nicht Verbraucher, sondern „handelt als“ Verbraucher
- „Dual use“ (gemischte Zwecksetzung): Überwiegende Zwecksetzung entscheidet
- Arbeitnehmer sind nicht selbständig beruflich tätig => Handeln mit Bezug zur Arbeit ist Verbraucherhandeln (z.B. Abschluss von Arbeits- oder Aufhebungsvertrag)
- Schutzzweck des § 13 BGB str.:
  - Wirtschaftliche Schwäche, strukturelle Unterlegenheit des Verbrauchers, fehlende Geschäftserfahrung?
  - Besser: Begrenzte Rationalität bei Handeln in privaten Zusammenhängen („Bauchentscheidung“ statt „Bilanzierungsentscheidung“)

## Exkurs: Unternehmer (§ 14 BGB)

- Unternehmer:
  - Natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft (GbR, oHG, ...)
  - Handeln in Ausübung der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit
- Problem: Existenzgründer: Schon das erste Geschäft mit gewerblicher Zwecksetzung ist Unternehmergeschäft ohne Verbraucherschutz (Ausnahme: § 513 BGB für Verbraucherdarlehensrecht)
- Problem „Scheinunternehmer“ (=Verbraucher, der vorsätzlich, fahrlässig oder schuldlos den Eindruck erweckt, als Unternehmer zu handeln)
  - Grundsatz: Es gilt die tatsächliche (innere) Zwecksetzung => unabhängig vom äußeren Anschein
  - Ausnahme: Vorsätzliche Vorspiegelung der Unternehmereigenschaft (§ 242 BGB => kein Berufen auf Verbrauchereigenschaft)
  - Kein „Unterschieben“ der Unternehmereigenschaft durch AGB oder Vertragsklauseln

## Informationspflichten (§§ 491a, 493 BGB)

- Vorvertraglicher Informationskatalog (§ 491a BGB i.V.m. Art. 247 §§ 1-4 EGBGB)
  - Erfüllung durch „Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite“ (Art. 247 § 2 II, III EGBGB)
  - Sanktion: UKlaG (evtl. Irrtumsanfechtung)
- Während der Vertragslaufzeit: Informationspflichten aus § 493 BGB
  - Sanktionen: § 280 I BGB; UKlaG

## Verbraucherdarlehen: Form

- Anwendungsbereich
  - Verbraucherdarlehensverträge, Verträge über sonstige Finanzierungshilfen (Leasing!), Schuldbeitritte
  - Änderungsverträge, soweit die Pflichtangaben nach Art. 247 EGBGB betroffen sind
  - Vollmachten zum Abschluss solcher Verträge (§ 492 IV BGB)
- Schriftform (§ 492 I BGB)
  - Erleichterung gegenüber § 126 II BGB in § 492 I 2, 3 BGB
  - Rechtsfolgen bei Formverstoß:
    - Nichtigkeit (§ 494 I BGB)
    - Aber: Heilung gem. § 494 II BGB bei Auszahlung des Darlehens auf Anweisung des Verbrauchers (telos: Schutz vor sofortiger Rückzahlungspflicht aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB)

## Verbraucherdarlehen: Vertragsinhalt

- Inhalt (§ 492 I BGB i.V.m. Art. 247 §§ 6-13 EGBGB)
  - Umfangreiche Pflichtangaben, u.a. zum effektiven Jahreszins, Nominalzins, Gesamtbetrag der Zahlungen, zu bestellende Sicherheiten, ...
  - Zweck: Vergleichbarkeit der Konditionen, daher standardisierte Angaben dazu erforderlich (Europäische Musterinformation)
  - Daher auch Bezug zum Widerrufsrecht: Verbraucher soll auch nach Vertragsschluss noch vergleichen und ggf. widerrufen können
  - Rechtsfolgen bei mangelhaftem Inhalt (nur bei essentiellen Informationen, Art. 247 §§ 6, 9-13 EGBGB):
    - Anfängliche Nichtigkeit (§ 494 I BGB)
    - Aber „Modifizierende Heilung“ gem. § 494 II 2, III-VII BGB

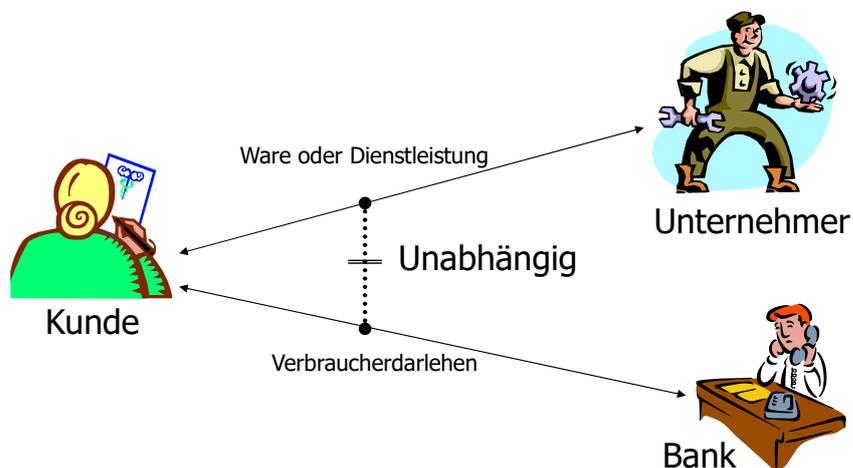
## Widerrufsrecht (§ 495 BGB)

1. Anwendbarkeit: Wie §§ 491 ff. BGB
2. Kein Ausschluss des Widerrufsrechts
  - Prozessvergleiche (§ 491 III BGB)
  - Nachträgliche Rückzahlungsvereinbarungen (§ 495 II Nr. 1 BGB)
  - Überziehungskredite (§ 495 II Nr. 3 BGB)
3. Widerrufsfrist, §§ 355 II, 356b BGB
  - 14 Tage ab ordnungsgemäßer Belehrung und Pflichtangaben (§§ 355 II 1, 356b BGB, Art. 247 § 6 II EGBGB)
  - Bei nachgeholter Belehrung: Verlängerung auf einen Monat ab Belehrung (§ 356b II BGB)
  - Bei modifizierender Heilung: Beginn ab Erhalt einer Ausfertigung des modifiziert geheilten Vertrags (§§ 356b III, 494 VII BGB) => faktisch nie
  - Bei fehlender Belehrung oder fehlenden Pflichtangaben erlischt das Widerrufsrecht nie
4. Rechtsfolgen
  - §§ 355 III, 357a III BGB (Zinersatzpflicht wie vertraglich vereinbart)

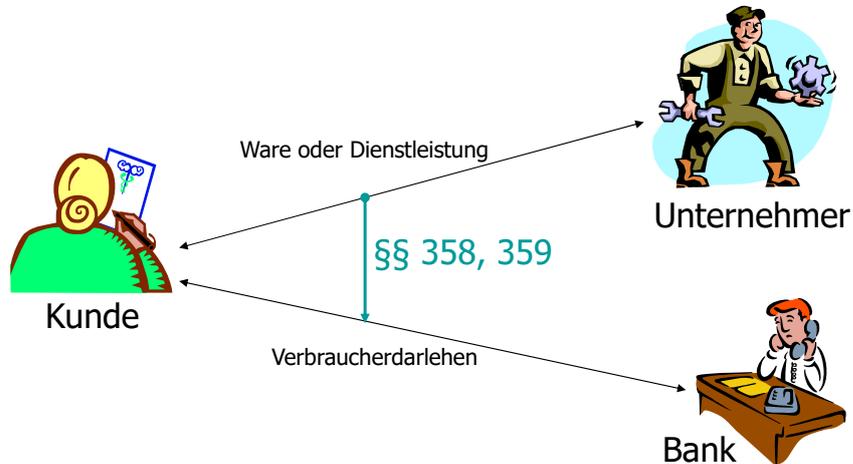
## Sonstige Schutzvorschriften (§§ 496 ff. BGB)

- Anrechnung von Teilleistungen (§ 497 BGB):
  - Tilgungsreihenfolge abweichend von § 367 I BGB: Kosten – Hauptforderung – Zinsen (=> Zinsen sind unverzinslich, § 289 S. 1 BGB)
- Qualifizierte Kündigungs-/Rücktrittsvoraussetzungen für den Darlehensgeber (§§ 498, 508 II BGB):
  - Verzug mit nicht unerheblichem Teil der Raten (§ 498 I 1 Nr. 1 BGB)
  - Zweiwöchige Nachfrist mit Androhung der Gesamtfälligkeit (§ 498 I 1 Nr. 2 BGB)
- Vorzeitige Kündigung/Tilgung durch den Darlehensnehmer:
  - § 500 I, II BGB: Jederzeitige vorzeitige Kündigung und Tilgung durch den Darlehensnehmer
  - § 501 BGB: Dann anteilige Reduktion von Zinsen und Kosten
  - Allerdings § 502 BGB: Vorfälligkeitsentschädigung des Darlehensgebers
- Rücktrittsfiktion bei Rücknahme der Sache durch den Darlehensgeber (§ 508 II 5 BGB):
  - Verbraucher soll nicht Raten zahlen müssen, ohne die finanzierte Sache zu haben
  - Analog für Pfändung der Sache => Vollstreckungsgegenklage des Verbrauchers!
  - Str., ob Rücktrittsrecht nach §§ 498, 508 II BGB für Wirksamkeit erforderlich

## Verbundene Verträge (§§ 358 f.)



## Verbundene Verträge (§§ 358 f.)



## Verbundene Verträge (§§ 358 f.)

- Qualifizierte Kombination von Verbraucherdarlehen und finanziertem Vertrag (§ 358 III BGB):
  - Verbraucherdarlehen i.S.v. § 491 BGB => keine 0%-Finanzierungen (so BGH)
  - Darlehen dient der Finanzierung des Entgelts aus dem anderen Geschäft
  - Wirtschaftliche Einheit zwischen beiden Verträgen: § 358 III 2 BGB)
    - Insbesondere, wenn Darlehensgeber sich des Verkäufers etc. zur Vermittlung bedient
- Grundgedanken:
  - Verbraucher soll nicht schlechter stehen, weil er zwei Vertragspartner hat
  - Verbraucher soll vom Verwendungsrisiko bzgl. des Darlehens entlastet werden
  - Beide Verträge werden aus Sicht des Verbrauchers „zusammengelegt“
  - Der Darlehensvertrag „führt“, weil der Verbraucher im Durchführungsstadium ohnehin nur noch mit der Bank zu tun hat (Ratenzahlungen) (§ 358 IV 5 BGB)

Literatur: *Lorenz/Riehm*, Rn. 454 ff.; *Bülow*, WM 2004, 1257

## Verbundene Verträge – Rechtsfolgen

- **Widerrufsdurchgriff (§ 358 BGB)**
  - Widerruf eines Vertrags schlägt auf anderen Vertrag durch (§ 358 I, II BGB)
  - Rückabwicklung nur im Zweipersonenverhältnis Verbraucher – Darlehensgeber (§ 358 IV 5), wenn Darlehensbetrag bereits ausgezahlt wurde => Fiktion der Personeneinheit Bank/Verkäufer
    - Bank tritt in die Rechte und Pflichten des Verkäufers ein (§ 358 IV 5)
    - Kunde muss Sache an Bank herausgeben und erhält von dieser die bereits geleisteten Raten (Innenausgleich aufgrund Rahmenvertrag oder § 812 I 1 Alt. 2)
  - Widerrufsdurchgriff gilt auch bei zweckbestimmten Darlehen („zusammenhängende Verträge“, § 360 BGB)
- **Einwendungsdurchgriff (§ 359 BGB)**
  - § 359 I BGB: Alle Einwendungen aus dem Sachleistungsvertrag können gegenüber dem Darlehen geltend gemacht werden
  - Beispiel: Rücktritt wegen Sachmängeln der finanzierten Sache gewährt Leistungsverweigerungsrecht gegenüber Darlehensraten
  - Vorsicht bei bloßem Zurückbehaltungsrecht (§ 320 BGB) wegen Sachmängeln => § 359 I 3 BGB setzt Vorrang der Nacherfüllung durch

## Schenkung (§§ 516 ff. BGB): Merkposten

- **Begriff: Zuwendung an den Beschenkten aus dem Vermögen des Schenkers ohne Gegenleistung**
  - Vollzug durch Übereignung zusätzlich nötig (Abstraktionsprinzip!)
- **Zwei Arten der Schenkung:**
  - Handschenkung mit sofortigem Vollzug: Schenkungsvertrag ist bloße Rechtsgrundabrede => formlos möglich
  - Schenkungsversprechen für späteren Vollzug: Schenkungsvertrag ist Verpflichtungsvertrag => notarielle Beurkundung erforderlich (§ 518 I BGB), aber Heilung durch Bewirkung (= Vermögensopfer des Schenkers)
- **Haftung des Schenkers gemildert nach § 521 BGB**
- **Rückforderung des Geschenkes in Sonderfällen:**
  - Verarmung des Schenkers (§ 528 BGB)
  - Widerruf bei grobem Undank
  - Rechtsfolge: §§ 812 ff. (Rechtsfolgenverweisung)
  - => Schenkung ist „Rechtsgrund zweiter Klasse“ (s. auch §§ 816 I 2, 822 BGB)

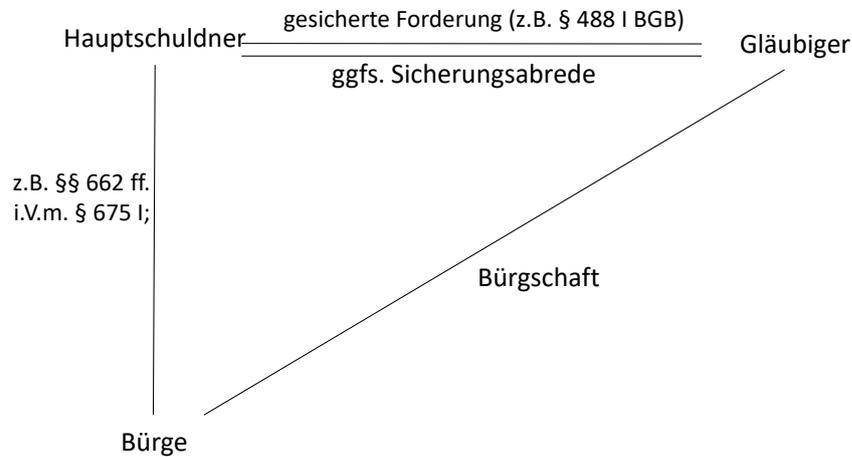
## Bürgschaft (§§ 765 ff. BGB): Merkposten

- Bürgschaft ist akzessorische Personalsicherheit
  - Bürge verpflichtet sich, für eine fremde Schuld einzustehen
  - Umfang der Bürgenschuld richtet sich nach Umfang der gesicherten Hauptschuld
- Anspruch gegen den Bürgen:
  1. Bürgschaftsübernahmeerklärung
    - Abgrenzung zu Schuldbeitritt, s. Grundkurs
  2. Form: Schriftform gem. § 766 BGB
  3. Bestand der Hauptschuld (§ 767 BGB)
    - Volle Inzidentprüfung des Anspruchs gegen den Hauptschuldner
  4. Einreden des Bürgen
    - a) Eigene Einreden:
      - ▶ Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB), außer selbstschuldnerische B.
      - ▶ Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)
    - b) Einreden des Hauptschuldners gegen die Hauptschuld (§ 768 I BGB)

## Bürgschaft (§§ 765 ff. BGB): Überblick

- Bürgschaft ist akzessorische Personalsicherheit
  - Bürge verpflichtet sich, für eine fremde Schuld einzustehen
  - Umfang der Bürgenschuld richtet sich nach Umfang der gesicherten Hauptschuld
  - Bürge hat alle Einwendungen des Hauptschuldners
- Leistet der Bürge, so steht ihm ein Regressanspruch gegen den Hauptschuldner zu
  - Anspruchsübergang nach § 774 I 1 BGB
  - I.d.R. Anspruch aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis zwischen Hauptschuldner und Bürgen (z.B. §§ 675 I, 670 BGB)
  - In der Regel ist beim Hauptschuldner nichts zu holen

## Bürgschaft: Rechtsbeziehungen



### Literatur:

Pohlmann, Zivilprozess, § 1, Rn. 3 ff.

Musielak, GK ZPO, Rn. 10 ff.

Adolphsen, Zivilprozessrecht, § 2, Rn. 2 ff.

## Bürgschaft: Anspruchsvoraussetzungen

1. Bürgschaftsübernahmeerklärung
  - Abgrenzung zu Schuldbeitritt und Garantie
2. Wirksamkeitshindernisse
  - Schriftform gem. § 766 BGB
  - Sittenwidrigkeit (Sonderproblem Bürgschaften naher Angehöriger)
3. Bestand der Hauptschuld (§ 767 BGB)
  - Volle Inzidentprüfung des Anspruchs gegen den Hauptschuldner => Anspruch entstanden und nicht erloschen
4. Einreden des Bürgen
  - Eigene Einreden des Bürgen:
    - Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB), außer selbstschuldnerische Bürgschaft
    - Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)
    - Einrede der Verjährung der Bürgschaft (§ 214 BGB)
  - Einreden des Hauptschuldners gegen die Hauptschuld (§ 768 I BGB)
    - Auch: Einrede der Verjährung der Hauptschuld (§ 214 BGB)
    - Auch: Rechtsgrundlose Bestellung der Bürgschaft (§ 821 BGB, str.)

## Bürgschaft: Abgrenzung

- Bürgschaft vs. Schuldbeitritt
  - Schuldbeitritt ist wegen der nur beschränkten Akzessorietät (§ 425 BGB) die riskantere Personalsicherheit
  - Kernfrage: Soll eine eigene unabhängige Verbindlichkeit begründet (=> Schuldbeitritt) oder eine fremde Verbindlichkeit abgesichert werden (=> Bürgschaft)
  - Bei unmittelbarem wirtschaftlichen Eigeninteresse an der Übernahme der Verbindlichkeit Schuldbeitritt, ansonsten Bürgschaft
    - Beitritt eines Gesellschafters zur Gesellschaftsschuld
    - Beitritt zur Abwendung der ZV in eine Sache, die der Beitretende nutzt
  - Keine Umdeutung einer Bürgschaft in Schuldbeitritt, aber andersrum
- Bürgschaft vs. Garantie
  - Forderungsgarantie ist nichtakzessorische Personalsicherheit
  - Garantie nur, wenn Zahlungspflicht eindeutig unabhängig von Bestand und Durchsetzbarkeit der Hauptschuld begründet werden soll
  - Garantie = hochriskant!
- Patronatserklärung: Ausstattungszusage statt Zahlungspflicht

## Eigene Einreden des Bürgen

- Einreden aus dem Grundverhältnis zwischen Bürgen und Hauptschuldner (z.B. Auftrag) können der Bürgenverpflichtung nicht entgegengehalten werden
- Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB)
  - Existiert nicht bei selbstschuldnerischer Bürgschaft (§ 773 I Nr. 1 BGB)
- Verjährungseinrede
  - Für Bürgschaftsverpflichtung läuft eigene (regelmäßige) Verjährung ab Jahresende nach Fälligkeit, §§ 195, 199 BGB
  - Klage gegen Bürgen hemmt nicht die Verjährung gegen den Hauptschuldner (BGHZ 139, 214, 218)
  - Klage gegen Hauptschuldner hemmt nicht die Verjährung gegen den Bürgen (außer § 771 S. 2 BGB)

## Abgeleitete Einreden des Bürgen

- § 768 I BGB: Bürge kann alle Einreden des Hauptschuldners geltend machen
  - Hauptschuldner muss sie nicht erhoben haben
  - z.B. §§ 320 (auch Mängel einrede!), Stundung, ...
  - V.a.: Verjährung der Hauptschuld (§ 214 BGB)
    - Tritt unabhängig von Klage gegen Bürgen ein
    - Hemmung setzt Klage gegen Hauptschuldner, Verjährungsverzicht o.ä. voraus
    - Problem: Rechtskräftige Verurteilung des Hauptschuldners führt zu Neubeginn einer 30jährigen Verjährungsfrist (§ 197 I Nr. 3 BGB; s. dazu BGH NJW 2016, 3158)
  - Auch: Einrede der Bereicherung (§ 821 BGB), wenn die Verpflichtung des Schuldners zum Stellen der Bürgschaft unwirksam war (BGH WM 2017, 2386)
- § 768 II BGB: Verzicht des Hauptschuldners auf Einrede wirkt nicht gegen Bürgen
  - Gilt für expliziten Einredevorzicht
  - Aber auch für Nichtverteidigung im Prozess (z.B. Versäumnisurteil)

## Einreden der Aufrechen- und Anfechtbarkeit

- Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit begründen Gestaltungsrechte des Hauptschuldners
- Bürge hat keinen Einfluss auf die Ausübung der Gestaltungsrechte
- Daher eigenständige Einreden des Bürgen, solange dem Hauptschuldner das Gestaltungsrecht zusteht (Inzidentprüfung!)
- Nicht analog auf andere Gestaltungsrechte anwendbar

## Regress des Bürgen

- **Anspruchsgrundlagen:**
  - Anspruch aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis
    - Z.B. §§ 675 I, 670 BGB
    - Nachteil: Anspruch ist meist nicht realisierbar
  - Übergang des gesicherten Anspruchs: § 774 I 1 BGB
    - Vorteil: Alle akzessorischen Sicherheiten gehen nach §§ 412, 401 BGB mit über
    - Bei nichtakzessorischen Sicherheiten: Anspruch gegen den Gläubiger analog §§ 774, 412, 401 BGB
  - Bereicherungsrechtliche Vorschriften?
    - Wegen des Anspruchsübergangs nach § 774 I 1 BGB erlangt der Hauptschuldner keine Befreiung von der Verbindlichkeit
- **Anspruchsumfang:**
  - Gegen Hauptschuldner: 100%
  - Gegen andere Sicherungsgeber: Anteilig, nach übernommenen Haftungsrisiken (§§ 774 II, 426 BGB)

### **BGH NJW 2017, 557; NJW 2009, 437**

Die Gesellschafter der X-GmbH sind A (30%), B (40%) und C (30%). Für ein Darlehen, das die X-GmbH 2002 bei der G-Bank aufgenommen hatte, hatten sich A bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € verbürgt, B von 300.000 €, C von 120.000 €. D hatte an seinem Grundstück eine Grundschuld über 80.000 € bestellt. Nachdem über das Vermögen der X-GmbH 2008 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, forderte die G den B auf, aus der Bürgschaft 300.000 € zu zahlen. B zahlte daraufhin sämtliche Schulden der X-GmbH bei der G-Bank i.H.v. 400.000 €.

Welche Ansprüche hat B?

## **BGH NJW 2017, 557; NJW 2009, 437: Lösung**

### **A. Anspruch des B gegen A und C aus §§ 774 II, 426 I BGB**

- I. B und A waren Mitbürgen (§ 769 BGB)
- II. B hat G in Höhe von 300.000 € aus der Bürgschaft befriedigt  
Anm.: Die darüber hinausgehende Zahlung ist nicht auf die Bürgschaft erfolgt
- III. Der Ausgleichsanspruch nach § 426 I BGB richtet sich grundsätzlich nach Kopfteilen
- IV. Etwas anderes bestimmt?
  - Denkbar: Verhältnis der Gesellschaftsanteile
  - Oder: Verhältnis der übernommenen Haftungsrisiken (bei Höchstbetragsbürgschaften)
  - H.M.: Haftungsrisiken, da Bürgschaften nach dem Parteiwillen unabhängig von den Gesellschaftsanteilen übernommen werden sollten
- V. Ergebnis:
  - Insgesamt haben A, B, C und D die Haftung über 800.000 € übernommen; gezahlt wurden 300.000 €
  - Jeder schuldet damit die Hälfte seines Risikos => A: 50.000 €; C: 60.000 €

## **BGH NJW 2017, 557; NJW 2009, 437: Lösung**

### **B. Anspruch gegen A, C und D aus §§ 683 S. 1, 670 BGB**

1. Führung eines fremden Geschäfts  
Zahlung der 100.000 € über die geschuldeten 300.000 € hinaus war kein Eigengeschäft des A => (+)
2. Ohne Auftrag (+)
3. Mutmaßlicher Wille von A, C und D  
Zahlung an G führte dazu, dass A und C nicht als Bürgen bzw. D nicht aus der Grundschuld in Anspruch genommen wurden => Mindestens Zahlungsaufschub => (+)
4. Rechtsfolge: Aufwendungsersatz von A, C und D als Gesamtschuldner, § 426 BGB

## **BGH NJW 2017, 557; NJW 2009, 437: Lösung**

### **C. Anspruch gegen G auf Abtretung der Grundschuld**

#### **I. Auslegung des Bürgschaftsvertrags:**

- Leitbild: §§ 774 I 1, 412, 401 BGB => akzessorische Sicherheiten gehen bei Zahlung des Bürgen automatisch auf diesen über
- Auch bei nichtakzessorischen Sicherheiten hat der Gläubiger nach Befriedigung der Hauptschuld kein legitimes Sicherheitsbedürfnis mehr
- Gleichzeitig hat der nichtakzessorische Sicherungsgeber (D) keine Befreiung verdient
- Daher: Anspruch des Bürgen analog §§ 774 II, 412, 401 BGB auf Abtretung der bestehenden nichtakzessorischen Sicherheiten

#### **II. Umfang des Abtretungsanspruchs**

- Vorbild § 774 I 1 BGB:
  - Eigentlich Anspruchsübergang (einschl. Sicherheiten) zu 100%
  - Parallel für Hypothek und Pfandrecht in §§ 1143 I 1, 1225 S. 1
- Wirkung dann allerdings: Wettlauf der Sicherungsgeber, weil der erste Zahler den größten Regressanspruch hätte
- Alternative (h.M.): §§ 774 II, 1225 S. 2 BGB analog => Beschränkt
- Umfang daher nach Verhältnis der Haftungsrisiken => 40.000 €

## **Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB): Merkposten**

- Arten von Schuldanerkenntnissen:
  - Deklaratorisches (kausales) Schuldanerkenntnis: Schuldner „erkennt an“, dass eine bestimmte Schuld (z.B. ein Kaufpreisanspruch) besteht => Verzicht auf alle Einreden, die dem Schuldner im Zeitpunkt des Anerkenntnisses bekannt sein konnten (Anspruchsgrundlage bleibt unverändert)
    - Bestand die Ursprungsschuld nicht wie anerkannt, wurde Anerkenntnis ohne Rechtsgrund geleistet
    - Daher Kondiktion gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB => Faktisch bewirkt Anerkenntnis nur Beweislastumkehr bzgl. Einwendungen
  - Konstitutives (abstraktes) Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB): Schuldner begründet neuen (abstrakten) Schuldgrund, der unabhängig von der anerkannten Schuld bestehen soll („Ich schulde dem X € 1.000“) => Eigenständige Anspruchsgrundlage
    - Auch hier Kondiktion, wenn anerkannte Schuld nicht bestand (§ 812 II BGB)
    - Dann Einrede aus § 821 BGB gegen den Anspruch aus dem Anerkenntnis
  - Rein tatsächliches Anerkenntnis mit Indizwirkung bei späterer Beweiswürdigung
    - z.B. „Anerkenntnis“ der Unfallschuld

## Gemischttypische Verträge

- Möglichkeiten:
  - Typenkombinationsverträge mit Elementen aus verschiedenen BGB-Vertragstypen
    - z.B. Beherbergungsvertrag: Miete des Zimmers, Verwahrung des Gepäcks, Werklieferungsvertrag für Essen, Dienstvertrag für Service
    - Folge: Anwendung der Regeln des jeweiligen Vertragstyps auf den betreffenden Vertragsteil (Kombinationsmethode)
    - Für Gesamtsanktionen: Absorptionsmethode => Anwendung der Rechtsfolgen des dominierenden Vertrags (im Bsp. Kündigung nach mietrechtlichen Vorschriften)
  - Typenschmelzungsverträge: Vertrag über eine Leistung ist verschiedenen Typen zugleich zuzuordnen
    - z.B. Gemischte Schenkung (Kaufvertrag über Sache zu 25% des Preises)
    - Behandlung: Aufspaltung in zwei Teile (Kauf & Schenkung)
    - bei Gesamtrenten Absorptionsmethode
  - Verträge mit anderstypischer Gegenleistung
    - z.B. Kauf gegen Fahrstunden
    - Kombinationsmethode für jeweilige Leistungen; für Abwicklung Absorption

## Atypische Verträge

- Verträge, die sich an keinen Vertragstyp des BGB anlehnen bzw. so weit von ihnen entfernt sind, dass eine klare Zuordnung nicht mehr möglich ist
- Beispiele:
  - Access-Provider-Vertrag (Dienstvertrag?)
  - Garantievertrag (Schuldversprechen?)
  - Leasing (Miete?)
  - Automaten-Aufstellungsvertrag (Miete? Gesellschaft?)
  - Partiarisches Darlehen (Darlehen? Stille Gesellschaft?)
  - Webhosting-Vertrag (Miete?)
  - Baurätgervertrag (Geschäftsbesorgungs-, Werk-, Kaufvertrag?)
  - Factoring (Geschäftsbesorgungsvertrag? Forderungskauf?)
  - Franchising (Pacht? Handelsvertreter?)
  - Vertragshändlervertrag (Handelsvertreter?)
  - Softwareüberlassungsvertrag (Kauf? Miete?)